

Satzung

für Camerata vocale Dutenhofen

§ 1

Der Verein führt den Namen Camerata vocale Dutenhofen, gegründet am 05.04.1970, mit Sitz in Wetzlar-Dutenhofen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

§ 2

Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden.

§ 5

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Jedes Mitglied hat den in der Jahreshauptversammlung festgelegten Beitrag zu entrichten.

§ 6

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt mit schriftlicher Kündigung unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
- b) durch Tod.
- c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug steht.

§ 7

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch persönliches Anschreiben einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von dem / der 1. Chorsprecher/in oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von 2 Jahren;
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters;
- i) Beschlussfassung über die Einrichtung eines Musikausschusses.

§ 9

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem / der ersten Chorsprecher/in
- b) dem / der zweiten Chorsprecher/in
- c) dem / der 1. Kassierer/in
- d) dem / der 2. Kassierer/in
- e) dem / der 1. Schriftführer/in
- f) dem / der 2. Schriftführer/in

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt.

§ 10

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 11

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Lebenshilfe Wetzlar / Weilburg e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins erhebt dieser von seinen Mitgliedern personenbezogene Daten.
Diese sind:
Vor- und Nachname, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Kontodaten, Eintrittsdatum.

Es werden zur freiwilligen Angabe gefragt: E-Mail-Adresse, Hochzeitsdatum, Telefonnummern

2. Die erhobenen Daten werden unter Berücksichtigung der erforderlichen Sicherheitsvorgaben in Papierform und elektronisch gespeichert und im Verein ausschließlich von den dafür autorisierten Personen rechtmäßig verarbeitet. Die Übermittlung von Daten an übergeordnete Stellen und Institutionen erfolgen nur im Rahmen der in der Satzung festgelegten Zwecke sowie der satzungsgemäßen Zwecke der übergeordneten Institutionen.
3. Den Organen des Vereins, allen Chormitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Die Datenspeicherung beginnt ab dem Zeitpunkt der Erhebung und dauert an bis zur Beendigung der Mitgliedschaft. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein werden die personenbezogenen Daten gelöscht, soweit keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen oder gesetzliche Rechtfertigungsgründe für die Speicherung bestehen.
5. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz benennt der Vorstand einen Verantwortlichen.

§ 13

Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 25.11.1988 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.

Der § 9 der Satzung vom 25.11.1988 wurde in der Jahreshauptversammlung am 29.04.2000 geändert.

In der Mitgliederversammlung am 13.04.2019 wurde folgende Satzungsänderung beschlossen: Der § 12 der Satzung vom 25.11.1988 wurde in § 13 geändert. Der neu aufgenommene Paragraph „Datenschutz“ erhält die Nr. 12.